

07.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 866/90 zur beschleunigten Anpassung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Punkt 86 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest:

- Den vielfältigen Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft insbesondere im Hinblick auf umwelt- und ressourcenschonende Wirtschaftsweise,
- der Schlüsselfunktion der Landwirtschaft als sozio-ökonomischer Stabilisierungsfaktor im ländlichen Raum,
- dem Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit auf wichtigen Produktmärkten

kann nur mit einer alle Formen von leistungsfähigen bäuerlichen Betrieben gleichberechtigt umfassenden Konzeption in der Strukturförderung Rechnung getragen werden.

...

444/2/94

Begründung:

Industrialisierte Landwirtschaft mit Tierfabriken und Gewinnmaximierung um jeden Preis ist, wie viele Beispiele in aller Welt zeigen, nicht in der Lage,

- bei nachhaltiger Schonung der natürlichen Produktionsfaktoren im Einklang mit Umwelt und Natur zu wirtschaften
- attraktive und anforderungsgerechte Erholungs- und Ausgleichsräume für die Bevölkerung zu schaffen
- die vielfältige, die Regionen Deutschlands prägende und aus der Tradition gewachsene Kulturlandschaft zu pflegen und zu erhalten und
- auch längerfristig eine stabile sozio-ökonomische Gesamtstruktur im ländlichen Raum zu gewährleisten.

Deshalb muß auch die privilegierte Förderung der Landwirtschaft Betrieben vorbehalten bleiben, die sich in die Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens einfügen.

Der Begriff "landwirtschaftliche Betriebe" muß in diesem Zusammenhang daher auf "bäuerliche Betriebe" eingegrenzt werden.

Der bäuerliche Familienbetrieb ist nach wie vor das agrarpolitische Leitbild des allergrößten Teils der Mitgliedstaaten und Regionen der Europäischen Union.